

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2018**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Moers unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr stellt nach Maßgaben des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch nicht pflichtige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
- (4) Im Rahmen nicht pflichtiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.

**§ 2**

**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der in § 52 Abs. 1 i. V. m. § 3 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 52 Abs. 2, 3 und 4 BHKG nach Maßgabe dieser Satzung und den beiliegenden Tarifen (Anlage 1) Ersatz der entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Die Feuerwehr verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
  - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  - h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) sowie für nicht pflichtige Leistungen (§ 1 Abs. 3) werden Entgelte erhoben.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln, Schutzanzügen und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (5) Kosten für nicht pflichtige Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage 1) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmer und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

### **§ 4**

#### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für nicht pflichtige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die nicht pflichtigen Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz- oder Gebührenforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Stadt Moers haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) mit Gebührentarif vom 23.09.1998 in der Fassung der Änderung vom 16.06.2008.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

...

Moers, den 11.04.2018

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

**siehe Amtsblatt Nr. 8 vom 19.04.2018**

Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für nicht pflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers

Tarife zu § 2

<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Kostentarif je Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personal im Einsatzdienst</b>	53,22 €
<b>2.</b>	<b>Gestellung von Fahrzeugen</b>	
2.1	Einsatzleitwagen	126,59 €
2.2	Löschfahrzeug	138,89 €
2.3	Rüst- und Gerätewagen	137,69 €
2.4	Hubrettungsfahrzeug	133,97 €
2.5	Wechseladerfahrzeug	182,52 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	147,09 €
2.7	Personenkraftwagen	37,86 €
2.8	Schlauchwagen	31,17 €
2.9	Abrollbehälter	17,95 €
<b>3.</b>	<b>Einsatzpauschalen</b>	
3.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne RTW	1.177,03 €
3.2	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage mit RTW	1.456,03 €
<b>4.</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>	
4.1	Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten berechnet.	
4.2	Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für:	
4.2.1	Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solchen Veranstaltungen, die caritativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit caritativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) caritativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist bei der Beantragung der Brandsicherheitswache schriftlich einzureichen bzw. bekannt zu geben.	
4.2.2	Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugeordneten	

	Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.	
--	---	--

Die Pauschalen der Nummern 2 und 3 enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von Fahrzeugen (Nummer 2) werden Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 3 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet. Bei Einsatzpauschalen (Nummer 3) wird Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4 bis 6 der Satzung gesondert berechnet.